

1. **19.07.2019** **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.**

Verfahren im Wasserrecht - Antrag nach § 68 WHG zur hydraulischen Sanierung des Hebborner Bachs in Bergisch Gladbach von der Rommerscheider Straße bis zur Odenthaler Straße

1. **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.**

Verfahren im Wasserrecht - Antrag nach § 68 WHG zur hydraulischen Sanierung des Hebborner Bachs in Bergisch Gladbach von der Rommerscheider Straße bis zur Odenthaler Straße

Maßnahmen im Kanalnetz (nicht Gegenstand des Antrags, nur nachrichtlich aufgeführt)

Im Bereich Ecke Rommerscheider Straße/Am Eichenberg in Bergisch Gladbach ist es in der Vergangenheit bei starken Niederschlägen wiederholt zu einem oberflächlichen Abfluss großer Wassermassen in Richtung des Hebborner Bachs gekommen. Regeneinläufe und Kanalisation waren nicht im Stande die Wassermassen abzuführen. Hier möchte das Abwasserwerk u.a. künftig größere Einläufe und eine größere Kanalisation errichten. Dies hat zur Folge, dass das Regenrückhaltebecken RRB 13 in der Rommerscheider Straße mit mehr Wasser beaufschlagt wird, das bisweilen größtenteils oberflächlich abfließt. Damit das Becken bei Einstau nicht zu einer Überlastung des Kanalnetzes führt, soll eine Notentlastung in den Hebborner Bach errichtet werden. Dabei handelt es sich um eine Rohrleitung in DN 1000, die parallel zu der vorhandenen Bachverrohrung DN 800, bis zum offenen Hebborner Bach geführt werden soll.

Maßnahmen am Gewässer (Gegenstand des Antrags)

Die o.g. Maßnahmen dienen zum verbesserten Schutz der Bevölkerung und Bebauung im Falle von starken Niederschlägen. In diesem Zuge beabsichtigt das Abwasserwerk auch, den gewässerseitigen Überflutungsschutz des Hebborner Baches zwischen Rommerscheider Straße und Odenthaler Straße zu verbessern. In der Odenthaler Straße wurde bereits kürzlich die Gewässerverrohrung bis zum Anschluss an den Hochwasserentlastungskanal der Strunde großlumig hergestellt. Es ist nun beabsichtigt, ab dem Rohrauslass unterhalb der Rommerscheider Straße bis zum Anschluss an die bereits neu hergestellte Verrohrung in der Odenthaler Straße, ein rechnerisch 100-jährliches Abflussereignis schadlos abzuführen. Gemäß den vorgelegten Berechnungen beträgt dieser Bemessungshochwasserabfluss (BHQ 100) 5,79 m³/s. Um dies zu erreichen, ist beabsichtigt, den rechtsseitig zum offenen Hebborner Bach bereits existierenden Wall so zu ertüchtigen, dass das BHQ 100 schadlos abgeführt werden kann. In zwei Bereichen soll die Verwallung auf 37 m und 41 m durch eine

Hochwasserschutzmauer ersetzt werden. Die verbleibende Verwallung wird bodentechnisch untersucht und standsicher saniert, bzw. falls nötig, neu hergestellt.

Der verrohrte Abschnitt (derzeit DN 800) zwischen offenem Gewässerabschnitt und Anschluss an die neu errichtete Verrohrung in der Odenthaler Straße wird deutlich größer ersetzt. Er wird im selben Querschnitt hergestellt, wie die Anschlussverrohrung in der Odenthaler Straße (1250 x 850 mm). Der Einlaufbereich wird aus Gründen der Verkehrssicherung abgezäunt. Damit wird eine Rechenanlage entbehrlich, die sich im Hochwasserfall mit Treibgut zusetzen könnte.

Berechnungen des beauftragten Ingenieurbüros konnten nachweisen, dass das Bemessungshochwasser nach Umsetzung der Maßnahme schadlos bis in den Hochwasserentlastungskanal abgeführt werden kann, wo es wiederum ebenso schadlos abfließen soll. Der Gewässerausbau in Bergisch Gladbach beginnt unterhalb des Bachrohrauslasses im Bereich der Rommerscheider Straße/Am Eichenberg und er endet an der Odenthaler Straße, mit Anschluss an die bereits hydraulisch sanierte Bachverrohrung.



Abbildung: Lage des Gewässerausbaus zwischen Rommerscheider Straße und Odenthaler Straße.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.13 UVPG ist für das hier beantragte wasserwirtschaftliche Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, bei der die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu überprüfen ist.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Planung zielt insgesamt darauf ab, die Hochwassergefährdung zu minimieren. Lediglich während der Bauphase ist mit Störungen durch Lärm und mit Verkehrsbeeinträchtigungen zu rechnen. Es kann jedoch nicht ausge-

geschlossen werden, dass bei einem Unfall während der Bauphase mit Baumaschinen/-fahrzeugen wassergefährdende Stoffe austreten und zu einem Umweltschaden führen. Dies muss während der Bauausführung wirksam verhindert werden. Hierzu werden im Genehmigungsbescheid Auflagen formuliert. Die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines solchen Unfalls mit erheblichen Umweltauswirkungen ist gering.

Nach sorgfältiger Prüfung komme ich zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Az.: 66-34-01-10019-2019
Im Auftrag
gez. Reichert

Bergisch Gladbach, den 19.07.2019